

Geszentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, der Kindertagesstättenverordnung und des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungs- gesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertages- stättenverordnung

A. Zielsetzung

Das vorliegende Gesetz knüpft an das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung vom 4. Juli 2023 (GBl. S. 258) an, das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114, S. 11) geändert worden ist. Die mit diesem Gesetz erlassenen Rechtsgrundlagen für eine Förderung der Leitungszeit für Leitungen von Kindertageseinrichtungen im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361, S. 2) geändert worden ist, werden zum 1. November 2025 aufgehoben.

Aufgrund des Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) kann die Maßnahme zur Förderung einer Leitungszeit für Leitungen in Kindertagesstätten in den Jahren 2025 und 2026 weitergeführt werden.

Die seinerzeit mit Inkrafttreten des KiTa-Qualitätsgesetzes geschaffenen landesrechtlichen Regelungen zur Förderung der Leitungszeit sollen daher mit diesem Gesetz ohne wesentliche inhaltliche Änderungen erneut erlassen werden.

Mit einer Mittelzuführung zur Finanzausgleichsmasse werden die Voraussetzungen geschaffen, die Zuweisungen an die Gemeinden zur Förderung der pädagogischen Leitungszeit in Kindertageseinrichtungen weiterhin über § 29e des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) abzuwickeln.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit der Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) wird die Verordnungsermächtigung in § 2a Absatz 4 KiTaG um die Möglichkeit erweitert, die Inhalte der von der Leitung der Tageseinrichtung wahrzunehmenden pädagogischen Leitungsaufgaben, den zeitlichen Umfang der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben, die Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die gewährte Leitungszeit und die Verteilung dieses Ausgleichs zu regeln.

Freie Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten nach § 8 KiTaG einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben nach der geänderten Kindertagesstättenverordnung ergibt. Den freien und privat-gewerblichen Trägern sind diese entstehenden Kosten von der Standortgemeinde in vollem Umfang zu erstatten.

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes werden der Finanzausgleichsmasse die zum finanziellen Ausgleich der kommunalen Mehraufwendungen aus der Fortführung der Gewährung von Leitungszeit notwendigen Mittel zugeführt sowie als notwendige Folgeanpassungen die Verteilung auf die Finanzausgleichsmassen A und B angepasst und die Ermittlung der Nettobetriebsausgaben für die Förderung der Kleinkindbetreuung aktualisiert.

Ergänzend zur angesichts der Grundsteuerreform geschaffenen Übergangsregelung des § 39 Absatz 44 FAG wird außerdem sichergestellt, dass Sockelgarantiegemeinden auch dann Mehrzuweisungen nach § 5 Absatz 3 FAG erhalten, wenn in einem Übergangszeitraum von 2026 bis 2029 die Hebesätze nach der Grundsteuerreform unter den für das Jahr 2024 geltenden Anrechnungshebesätzen nach § 6 Absatz 1 Nummern 1 und 2 FAG liegen. Darüber hinaus wird die Regelung zum Schullastenausgleich für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Gemeinschaftsschulen in § 19 Absatz 1 Satz 1 FAG um eine nicht benötigte Alternative bereinigt.

Daneben wird geregelt, dass die auf die kreisangehörigen Gemeinden entfallenden Mittel im Sonderlastenausgleich zur Förderung der Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration nach § 29f FAG den kreisangehörigen Gemeinden künftig nicht mehr über die Landkreise, sondern direkt zugewiesen werden.

Mit der Änderung der Kindertagesstättenverordnung wird von der in § 2a Absatz 4 Nummern 3 bis 5 KiTaG erneut erlassenen Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Kosten im Zusammenhang mit der Gewährung von Leitungszeit für die Leitungen von Kindertageseinrichtungen zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben werden über zusätzliche Umsatzsteueranteile finanziert, die dem Land für die Umsetzung des Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung nach dessen Artikel 3 und 4 zufließen und auf die Jahre 2025 und 2026 beschränkt sind. Dementsprechend sind die entsprechenden rechtlichen Regelungen zur Umsetzung im Land befristet.

Die Höhe des Ausgleichsbetrags an die Gemeinden nach § 29e FAG wird in der auf Grundlage des § 2a Absatz 4 Nummer 5 KiTaG zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung werden lediglich bestehende Regelungen ohne wesentliche inhaltliche Änderungen fortgesetzt. Zusätzliche Bürokratiebelastungen oder Beeinträchtigungen der Vollzugstauglichkeit entstehen hierdurch nicht.

F. Nachhaltigkeits-Check

Durch das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung wird dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen. Seit dem Jahr 2019 unterstützt das Land im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung Leitungen von Kindertageseinrichtungen (Kitas) bei ihrer Arbeit in den Kitas in Baden-Württemberg. Dafür wird eine sogenannte Leitungszeit für pädagogische Leitungsaufgaben finanziert. Diese trägt dazu bei, dass Kita-Leitungen ihre pädagogischen Aufgaben besser wahrnehmen können. Damit wird ein weiterer Beitrag zur Verbesserung der Bildungschancen von Kindern und damit zur Chancengleichheit geleistet.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Die Fortsetzung der Förderung der Leitungszeit wird durch verwaltungsinterne Verfahren umgesetzt, die etabliert sind. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, die die Digitaltauglichkeit betreffen.

H. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine Kosten für Private.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 24. Juni 2025

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes, der Kindertagesstättenverordnung und des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, beteiligt sind das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und das Ministerium für Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Änderung des Kindertages-
betreuungsgesetzes, des Finanzausgleichs-
gesetzes, der Kindertagesstättenverord-
nung und des Gesetzes zur Änderung
des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des
Finanzausgleichsgesetzes und der
Kindertagesstättenverordnung**

Artikel 1

Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Das Kindertagesbetreuungsgesetz in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 162), das zuletzt durch Gesetz vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2a Absatz 4 werden die folgenden Nummern 3 bis 5 eingefügt:
 - „3. die Inhalte der von der Leitung von Tageseinrichtungen, in denen nicht ausschließlich Kinder im schulpflichtigen Alter gefördert werden, wahrzunehmenden pädagogischen Leitungsaufgaben,
 4. den zeitlichen Umfang der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung zur Wahrnehmung der pädagogischen Leitungsaufgaben,
 5. die Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die gewährte Leitungszeit und die Verteilung dieser Mittel an die Gemeinden und“.
2. Nach § 7 Absatz 7 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Leitung einer Tageseinrichtung im Sinne des § 1a Absatz 1, in der Kinder im Alter bis zum Schuleintritt in einer der in § 1 Absatz 1 der Kindertagesstättenverordnung genannten Gruppen gefördert werden, hat über die in Satz 1 genannten Aufgaben hinaus pädagogische Leitungsaufgaben nach § 1 Absatz 5 der Kindertagesstättenverordnung wahrzunehmen.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind die Personalausgaben der für die nach der Kindertagesstättenverordnung gewährten Leitungszeit für die Leitung einer Einrichtung zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne des § 1a Absatz 1 Nummer 1 in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in die-

ser Verordnung geregelten Mindestumfang der Leitungszeit zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben angerechnet werden, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, dessen Umfang den in der Kindertagesstättenverordnung geregelten Umfang überschreitet, und soweit diese Zuschüsse nicht bereits nach Satz 3 angerechnet werden.“

b) Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind die Personalausgaben der für die nach der Kindertagesstättenverordnung gewährten Leitungszeit für die Leitung einer Einrichtung zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne des § 1a Absatz 1 Nummer 2 in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der Leitungszeit zu erstatten. Dabei können die Zuschüsse zu den Betriebsausgaben angerechnet werden, die für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal geleistet werden, deren Umfang den in der Kindertagesstättenverordnung festgelegten Umfang überschreitet.“

c) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zusätzlich sind die Personalausgaben für die nach der Kindertagesstättenverordnung gewährten Leitungszeit für die Leitung einer Einrichtung zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben den Trägern der Tageseinrichtungen im Sinne des § 1a Absatz 1 in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der Leitungszeit zu erstatten.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Das Kindertagesbetreuungsgesetz in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Absatz 4 Nummern 3 bis 5 werden aufgehoben.
2. § 7 Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114, S. 5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „§ 19 Schullastenausgleich für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen“ werden die Wörter „und der Gemeinschaftsschulen“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe „§ 34“ werden die Wörter „Förderung kommunaler Investitionen“ durch die Wörter „Gemeinsame Finanzkommission“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „883,4 Millionen Euro im Jahr 2024, 986,1 Millionen Euro im Jahr 2025, 991,6 Millionen Euro im Jahr 2026“ durch die Wörter „866,7 Millionen Euro im Jahr 2025, 862 Millionen Euro im Jahr 2026“ ersetzt.
3. § 1b wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „79,77 Prozent und ab dem Jahr 2026“ durch die Wörter „80,03 Prozent, im Jahr 2026 zu 79,07 Prozent und ab dem Jahr 2027“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „20,23 Prozent und ab dem Jahr 2026“ durch die Wörter „19,97 Prozent, im Jahr 2026 zu 20,93 Prozent und ab dem Jahr 2027“ ersetzt.
4. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder deshalb, weil die Wohnsitzgemeinde nur Träger einer Gemeinschaftsschule ist,“ gestrichen.
5. In § 29c Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „170,4 Millionen Euro“ die Wörter „, im Jahr 2027 in Höhe von 180,1 Millionen Euro und im Jahr 2028 in Höhe von 190,3 Millionen Euro“ eingefügt.
6. § 29f wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Mittel werden auf die Stadt- und Landkreise im Verhältnis der Einwohnerzahlen verteilt. Dem jeweiligen Stadtkreis werden 100 Prozent der auf ihn entfallenden Mittel zugewiesen. Dem jeweiligen Landkreis werden zwei Drittel und seinen kreisangehörigen Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen ein Drittel der auf den jeweiligen Landkreis entfallenden Mittel zugewiesen. Maßgebend ist jeweils die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes nach § 30 Absatz 1 zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.

7. § 39 wird folgender Absatz 45 angefügt:

„(45) Abweichend von § 5 Absatz 3 Satz 2 sind in den Jahren 2026 bis 2029 anstelle der im jeweils vorangegangenen Haushaltsjahr geltenden Grundsteuerhebesätze die geltenden Grundsteuerhebesätze des Haushaltsjahres 2024 maßgeblich. Die Regelung zur mindestens zu erhebenden Gewerbesteuer bleibt unberührt.“

Artikel 4

Änderung der Kindertagesstättenverordnung

§ 1 Absatz 3 der Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 (GBl. S. 1031), die zuletzt durch Verordnung vom [...] geändert worden ist, werden die folgenden Absätze 4 bis 7 angefügt:

„(4) Die Leitung einer Einrichtung mit einer Gruppe im Sinne des Absatzes 1 ist im Umfang von mindestens sechs Stunden wöchentlich für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben im Sinne des Absatzes 5 von der Tätigkeit in der Gruppe freizustellen (Leitungszeit). Umfasst eine Einrichtung zwei und mehr Gruppen im Sinne des Absatzes 1, erhöht sich die Leitungszeit ab der zweiten Gruppe und für jede weitere Gruppe um mindestens weitere zwei Stunden wöchentlich je Gruppe im Sinne des Absatzes 1.

(5) Zu den pädagogischen Leitungsaufgaben gehören die Konzeptionsentwicklung sowie die Konzeptionsweiterentwicklung und Umsetzung in der Einrichtung wie zum Beispiel die Erarbeitung, Umsetzung und Evaluation eines pädagogischen Konzepts, die Teamentwicklung und die Teamweiterentwicklung innerhalb der Einrichtung wie zum Beispiel die Sicherstellung einer guten Zusammenarbeit im Team, die Steuerung und Anleitung der praktischen Arbeit im Verlauf des Alltags in der Einrichtung, die Fortbildungsplanung für das Personal und die Interaktionsentwicklung sowie die Interaktionsweiterentwicklung mit den Kindern, mit den Eltern und Familien der Kinder und den Kooperationspartnern im Sozialraum.

(6) Zum Ausgleich der Leitungszeit im Sinne des Absatzes 4 erhalten die Gemeinden Zuweisungen in Höhe von 180,1 Millionen Euro im Jahr 2025 und in Höhe von 190,3 Millionen Euro im Jahr 2026.

(7) Die Zuweisungen werden auf die Gemeinden nach der Zahl der in ihrem Gebiet ansässigen Tageseinrichtungen und Gruppen im Sinne des § 1a Absatz 2 bis 5 KiTaG in Verbindung mit Absatz 1 verteilt. Die Tageseinrichtungen werden dabei mit

1. einer Gruppe 0,19-fach,
2. zwei Gruppen 0,25-fach,
3. drei Gruppen 0,31-fach,
4. vier Gruppen 0,38-fach,
5. fünf Gruppen 0,44-fach,
6. sechs Gruppen 0,50-fach,

7. sieben Gruppen 0,56-fach,
8. acht Gruppen 0,63-fach,
9. neun Gruppen 0,69-fach,
10. zehn Gruppen 0,75-fach,
11. elf Gruppen 0,81-fach,
12. zwölf Gruppen 0,88-fach,
13. dreizehn Gruppen 0,94-fach und
14. vierzehn Gruppen 1,00-fach

gewertet. Für Tageseinrichtungen mit mehr als vierzehn Gruppen erhöht sich der Faktor je weiterer Gruppe um ein Sechzehntel, gerundet auf zwei Nachkommastellen. Für die Zahl der Tageseinrichtungen und Gruppen sind die vom Landesjugendamt beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilten Betriebserlaubnisse zum Stand des 1. März des dem jeweiligen Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahres maßgebend. Die Zahlungen erfolgen im Rahmen der Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz.“

Artikel 5

Weitere Änderung der Kindertagesstättenverordnung

§ 1 Absätze 4 bis 7 der Kindertagesstättenverordnung vom 25. November 2010 (GBl. S. 1031), die zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung

Das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung vom 4. Juli 2023 (GBl. S. 258), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114, S. 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a wird aufgehoben.
2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird aufgehoben.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „8“ durch die Angabe „7“ ersetzt.

Artikel 7
Inkrafttreten

- (1) Die Artikel 1 und 3 Nummern 2, 3 und 5 treten in Kraft, sobald alle Länder und die Bundesrepublik Deutschland die Verträge nach § 4 Absatz 2 des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung geändert haben, jedoch nicht vor dem 1. November 2025. Das Kultusministerium gibt den Tag des Inkrafttretens nach Satz 1 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg bekannt.
- (2) Artikel 4 tritt an dem Tag in Kraft, der auf den nach Absatz 1 Satz 2 bekannt gegebenen Tag folgt.
- (3) Artikel 3 Nummer 6 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (4) Artikel 2 und 5 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.
- (5) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das vorliegende Gesetz knüpft an das Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung vom 4. Juli 2023 (GBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) an. Die mit diesem Gesetz erlassenen Rechtsgrundlagen für eine Förderung der Leitungszeit für Leitungen von Kindertageseinrichtungen im Rahmen des (Bundes-)Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) werden zum 1. November 2025 aufgehoben.

Aufgrund des Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und des Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) kann die Maßnahme zur Förderung einer Leitungszeit für Leitungen in Kindertagesstätten vorbehaltlich der Erhöhung der Umsatzsteueranteile der Länder weitergeführt werden.

Die seinerzeit im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung geschaffenen landesrechtlichen Regelungen zur Förderung der Leitungszeit sollen daher mit diesem Gesetz ohne wesentliche inhaltliche Änderungen erneut erlassen werden.

Mit einer Mittelzuführung zur Finanzausgleichsmasse werden die finanziellen Voraussetzungen geschaffen, die Zuweisungen an die Gemeinden zur Förderung der pädagogischen Leitungszeit in Kindertageseinrichtungen weiterhin über § 29e des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) abzuwickeln.

Das Inkrafttreten steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass in allen Ländern die Verträge nach § 4 Absatz 2 des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung geändert wurden und damit die dort in Artikel 4 vorgesehene Erhöhung der Umsatzsteueranteile der Länder durch Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in Kraft getreten sind. Die Änderungen treten aufgrund der zeitlich befristeten Erhöhung der Umsatzsteueranteile der Länder am 1. Januar 2027 außer Kraft.

II. Inhalt

a) Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Mit der Änderung

- werden die seinerzeit im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung geschaffenen landesrechtlichen Regelungen zur Förderung der Leitungszeit ohne wesentliche inhaltliche Änderungen erneut erlassen,
- wird die Verordnungsermächtigung in § 2a Absatz 4 KiTaG um die Möglichkeit erweitert, die Inhalte der von der Leitung der Tageseinrichtung wahrzunehmenden pädagogischen Leitungsaufgaben, den zeitlichen Umfang der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben, die Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die gewährte Leitungszeit und die Verteilung dieses Ausgleichs zu regeln,
- wird eine Pflicht begründet, wonach die Leitung einer Einrichtung, in der Kinder im Alter bis zum Schuleintritt in einer der in § 1 Absatz 1 der Kindertagesstättenverordnung genannten Gruppen gefördert werden, auch Leitungsaufgaben wahrzunehmen hat, deren nähere Ausgestaltung in der KitaVO erfolgt,
- erhalten freie Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 8 KiTaG einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Erhöhung der Personalausgaben, die

sich aus der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben nach der geänderten Kindertagesstättenverordnung ergibt. Den freien und privat-gewerblichen Trägern sind diese entstehenden Kosten von der Standortgemeinde in vollem Umfang zu erstatten.

b) Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes werden der Finanzausgleichsmasse zusätzliche Mittel zum finanziellen Ausgleich der kommunalen Mehraufwendungen aus der Fortführung der Gewährung von Leitungszeit für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben zugeführt sowie als Folgeanpassungen die Verteilung auf die Finanzausgleichsmassen so bemessen, dass der Vorwegentnahmebetrag für die pädagogische Leitungszeit in der Finanzausgleichsmasse A zur Verfügung steht und die Ermittlung der Nettobetriebsausgaben für die Förderung der Kleinkindbetreuung aktualisiert.

Ergänzend zur angesichts der Grundsteuerreform geschaffenen Übergangsregelung des § 39 Absatz 44 FAG wird außerdem sichergestellt, dass in einem Übergangszeitraum von 2026 bis 2029 Sockelgarantiegemeinden auch dann Mehrzuweisungen nach § 5 Absatz 3 FAG erhalten, wenn die Hebesätze nach der Grundsteuerreform unter den bisher geltenden Anrechnungshebesätzen nach § 6 Absatz 1 Nummern 1 und 2 FAG liegen. Darüber hinaus wird die Regelung zum Schullastenausgleich für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Gemeinschaftsschulen in § 19 Absatz 1 Satz 1 FAG um eine nicht benötigte Alternative bereinigt. Außerdem wird geregelt, dass die auf die kreisangehörigen Gemeinden entfallenden Mittel im Sonderlastenausgleich zur Förderung der Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration nach § 29f FAG den kreisangehörigen Gemeinden künftig nicht mehr über die Landkreise sondern direkt zugewiesen werden.

c) Änderung der Kindertagesstättenverordnung

Von der in § 2a KiTaG erneut erlassenen Ermächtigungsgrundlage wird Gebrauch gemacht.

III. Alternativen

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten im Zusammenhang mit der Gewährung von Leitungszeit für die Leitungen von Kindertageseinrichtungen zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben werden über zusätzliche Umsatzsteueranteile finanziert, die dem Land für die Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes nach den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) zufließen und auf die Jahre 2025 und 2026 befristet sind. Dementsprechend sind die entsprechenden rechtlichen Regelungen zur Umsetzung im Land befristet.

Die Höhe des Ausgleichsbetrags an die Gemeinden nach § 29e FAG wird in der auf der Grundlage von § 2a Absatz 4 Nummer 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung geregelt.

Im Übrigen entstehen keine Kosten für die öffentlichen Haushalte.

V. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Mit der Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung werden lediglich bestehende Regelungen ohne wesentliche inhaltliche Änderungen fortgeführt. Zusätzliche Bürokratiebelastungen oder Beeinträchtigungen der Vollzugstauglichkeit entstehen hierdurch nicht.

VI. Nachhaltigkeits-Check

Durch die Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung wird dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen. Seit dem Jahr 2019 unterstützt das Land im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung Leitungen von Kindertageseinrichtungen (Kitas) bei ihrer Arbeit in den Kitas in Baden-Württemberg. Dafür wird eine sogenannte Leitungszeit für pädagogische Leitungsaufgaben finanziert. Diese trägt dazu bei, dass Kita-Leitungen ihre pädagogischen Aufgaben besser wahrnehmen können. Damit wird ein weiterer Beitrag zur Verbesserung der Bildungschancen von Kindern und damit zur Chancengleichheit geleistet.

VII. Digitaltauglichkeits-Checks

Die Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung zur Fortsetzung der Förderung der Leitungszeit wird durch verwaltungsinterne Verfahren umgesetzt, die etabliert sind. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, die die Digitaltauglichkeit betreffen.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine sonstigen Kosten für Private.

IX. Ergebnisse der Anhörung

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich zu dem Gesetzentwurf geäußert:

- Kommunale Landesverbände (Gemeindetag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg und Landkreistag Baden-Württemberg) in einer gemeinsamen Stellungnahme
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Baden-Württemberg
- Verband Bildung und Erziehung Baden-Württemberg
- Konferenz der evangelischen und katholischen Kirchenleitungen Baden-Württemberg und ihrer Spitzen-/Trägerverbände für Kindertageseinrichtungen
- Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.
- Landeselternbeirat Kindertagesbetreuung Baden-Württemberg

Im Beteiligungsportal ist eine Kommentierung erfolgt, mit der der Abbau von unnötiger Bürokratie und Verwaltungsvorschriften angeregt wird, um Freiräume für die Kita-Leitungen zu schaffen.

Alle Anhörungspartner, die sich geäußert haben, begrüßen die Fortführung der Leitungszeit. Sie betonen, dass die vorgesehene Fortführung der gesetzlichen Grundlagen für die Gewährung von Leitungszeit bis zum Jahresende 2026 eine wichtige Grundlage für die Qualitätssicherung und das Leitungshandeln in Kindertageseinrichtungen schaffe. Insbesondere die klare Definition der pädagogischen Leitungsaufgaben könne dabei helfen, die Leitung als fachliche und strukturelle Aufgabe weiter zu profilieren.

Folgende wesentlichen Anliegen wurden zu den Regelungen des Gesetzentwurfs vorgetragen:

Die kommunalen Landesverbände stimmen den Änderungen ohne Anmerkungen zu und fügen erneut ergänzend ihre Stellungnahme aus dem Anhörungsverfahren zum Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung aus dem Jahr 2019 bei. Zu dieser wurde im damaligen Gesetzentwurf der Landesregierung bereits Stellung genommen (vgl. Drs. vom 8. Oktober 2019 16/7009).

Begriff „Leitungszeit“ (§ 2a Absatz 4 Nummer 4, § 8 KiTaG)

Die Liga-BW hält den Begriff Leitungszeit für nicht sachgemäß, da es sich um Arbeitszeit mit besonderen Aufgaben handle und nicht um eine Freistellung von Arbeitszeit.

Bewertung:

Der Begriff der Leitungszeit bleibt erhalten. In der Begründung zu § 1 Absatz 4 KitaVO wird klargestellt, dass es sich bei dem zeitlichen Umfang der Freistellung der Leitung der Tageseinrichtungen für pädagogische Leitungsaufgaben um Arbeitszeit für die Wahrnehmung der in § 1 Absatz 1 Absatz 5 KitaVO genannten pädagogischen Leitungsaufgaben handelt und die Leitungszeit zusätzlich zu dem in § 1 Absatz 1 und 2 KitaVO geregelten Mindestpersonalschlüssel erforderlich ist.

Erstattung der Kosten gegenüber freien Trägern (§ 8 KiTaG)

Der VBE Baden-Württemberg bewertet die Erstattung der Personalkosten von freien und privat-gewerblichen Trägern als einen wichtigen Schritt zur Gleichstellung, kritisiert aber zugleich die Deckelung auf den „in der Verordnung geregelten Mindestumfang“ als realitätsfern. Für den VBE wäre eine Dynamisierung der Erstattungsgrundlagen sowie die Berücksichtigung besonderer Herausforderungen (z. B. Sozialraum, Teamgröße, Inklusion) ein gutes Steuerungsinstrument, um das Engagement für über den Mindestumfang geleistete Leitungsarbeit langfristig abzusichern.

Bewertung:

§ 1 Absatz 4 KitaVO bezieht sich auf einen Mindestsockel, der für die pädagogische Leitungszeit zur Verfügung zu stellen ist. Den Trägern steht es dabei frei, auch für die pädagogischen Kernaufgaben ein höheres Zeitkontingent zu gewähren.

Umfang der Leitungszeit (§ 1 Absatz 4 KiTaVO)

Die Anhörungspartner 4KK-KiTa, GEW, VBE und Liga-BW regen an, die Leitungszeit zeitlich auszuweiten. Die zur Verfügung gestellte Leitungszeit decke nicht den für alle Leitungsaufgaben erforderlichen Zeitaufwand ab. Außerdem werde in der Praxis weniger Leitungszeit für pädagogische Leitungsaufgaben verwendet als gesetzlich vorgeschrieben, der LEBK verweist diesbezüglich auf eine Befragung des Forums Frühkindliche Bildung (2021). Der LEBK fordert eine komplette Freistellung der Leitung. Die GEW erachtet eine Freistellung für pädagogische Leitungsaufgaben im Umfang von mindestens 25 Prozent einer Vollzeitstelle pro Gruppe für notwendig.

Bewertung:

§ 1 Absatz 4 KitaVO bezieht sich auf einen Mindestsockel, der für die pädagogische Leitungszeit zur Verfügung zu stellen ist. Die Ergebnisse der Befragung des Forums Frühkindliche Bildung belegen nicht, dass der über die KitaVO festgelegte Sockel für eine pädagogische Leitungszeit zu niedrig bemessen ist. Die Mehrheit der befragten Leitungen (68 %) und die Hälfte der befragten Träger (52 %) sehen keinen Mehrbedarf. Insgesamt nahmen 1 163 Leitungen und 180 Trägervertretungen und Fachberatungen an der Befragung teil. Den Trägern steht es frei, auch für die pädagogischen Kernaufgaben ein höheres Zeitkontingent zu gewähren.

Hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der pädagogischen Leitungszeit wird von einigen Anhörungspartnern auf die zunehmende Aufgabenvielfalt verwiesen. Die pädagogischen Anforderungen an Kita-Leitungen hätten sich in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht (4KK-KiTa, VBE, Liga-BW), z. B. im Bereich Inklusion. Dies betreffe insbesondere größere Einrichtungen und solche mit zusätzlichen pädagogischen Herausforderungen. Der VBE regt an, dass perspektivisch ergänzende Kriterien (Sozialraum, Teamgröße, Inklusion) stärker berücksichtigt werden könnten. Auch bei der Einführung des weiterentwickelten Orientierungs-

plans kämen auf Kita-Leitungen besondere Aufgaben und Verantwortung zu (4KK-KiTa).

Bewertung:

Es gibt derzeit keinen landesweiten Sozialindex für die Kindertageseinrichtungen, so dass dieser keine Berücksichtigung finden kann. Die Anzahl der Gruppen (und dadurch auch die Teamgröße) finden in der Regelung Berücksichtigung. Dem Land Baden-Württemberg ist die Förderung der Inklusion in den Kindertageseinrichtungen ein wichtiges Anliegen. Das Land unterstützt die Leitungskräfte in der Umsetzung der pädagogischen Aufgaben durch die vierjährige Transferphase zur Umsetzung des weiterentwickelten Orientierungsplans, den Ausbau des mobilen Fachdienstes Inklusion und den Aufbau eines Fachdienstes Sprache.

Inhalt der pädagogischen Leitungszeit (§ 1 Absatz 5 KiTaVO)

Die Liga-BW und der LEBK sprechen sich dafür aus, neben den pädagogischen auch Aufgaben im Bereich, Organisation, Personalmanagement und Verwaltung gesetzlich zu regeln und eine Refinanzierung sicherzustellen.

Bewertung:

Im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes wird seit Januar 2020 der Zeitsockel finanziert, der ausschließlich für die Ausübung dieser Kernaufgaben, der pädagogischen Leitungsaufgaben, bestimmt ist und der den Einrichtungsleitungen über die Träger verbindlich zur Verfügung gestellt werden muss. Aus der Gesetzesbegründung zu § 1 Absatz 4 KiTaVO ergibt sich, dass die pädagogische Leitungszeit zusätzlich über den in § 1 Absatz 1 und 2 geregelten Mindestpersonalschlüssel erforderlich ist.

Die Regelung und Finanzierung der Organisations- und Verwaltungsaufgaben fällt in den Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich des Trägers. Bereits jetzt besteht die Möglichkeit, dass Träger Hauswirtschafts- und Verwaltungspersonal einstellen, um Leitungen und pädagogisches Personal zu entlasten.

Befristung der Maßnahme (Artikel 7 des Änderungsgesetzes)

Die Anhörungspartner 4KK-KiTa, GEW, VBE, Liga-BW wünschen sich eine dauerhafte Finanzierung und strukturelle Verankerung von Leitungskapazitäten unabhängig von befristeten Finanzierungsmechanismen. Die wiederholte Befristung der Maßnahme schaffe keine Planungssicherheit.

Bewertung:

Da die im KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz in Artikel 4 dargestellten zusätzlichen Umsatzsteueranteile, die zu Steuermehreinnahmen in Baden-Württemberg führen, bis Ende 2026 befristet sind, sind die entsprechenden Regelungen zur Gewährung von Leitungszeit ebenfalls bis 31. Dezember 2026 befristet.

Ergänzend zu den Regelungsgegenständen des Gesetzentwurfs regen die kommunalen Landesverbände an, das Drittel der im Sonderlastenausgleich zur Förderung der Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration nach § 29f Absatz 4 FAG für die kreisangehörigen Gemeinden vorgesehenen Mittel den kreisangehörigen Gemeinden unmittelbar zuzuweisen, um einen Parallelprozess zu vermeiden. Die GEW spricht sich des Weiteren dafür aus, die verpflichtende Anstellung einer Einrichtungsleitung in jeder Kita gesetzlich zu verankern. So könnte ausgeschlossen werden, dass eine Gesamtleitung diese Aufgabe für mehrere Kindertageseinrichtungen übernimmt. Darüber hinaus setzen sich die GEW und der LEBK für eine ständige Stellvertretung der Kitaleitung ein. Der LEBK unterstützt auch den Wunsch der Leitungen nach Unterstützung durch Fachberatungen und fordert die Bereitstellung einer Fachberatung für jede Kindertageseinrichtung.

Bewertung: Das Anliegen der kommunalen Landesverbände wird aus verwaltungsökonomischen Gründen aufgegriffen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Es wird die Ermächtigungsgrundlage geschaffen, damit das Kultusministerium durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Inhalte der von der Leitung der Tageseinrichtung wahrzunehmenden Leitungsaufgaben sowie den zeitlichen Umfang der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben treffen kann. Außerdem umfasst die geänderte Ermächtigungsgrundlage die Regelung der Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die gewährte Leitungszeit für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben und die Regelung über die Verteilung dieser Mittel an die Gemeinden im Land.

Zu Nummer 2

Geregelt wird, dass die Leitung einer Einrichtung, in der ausschließlich oder auch Kinder im nicht schulpflichtigen Alter gefördert werden, auch Leitungsaufgaben wahrzunehmen hat, die in der aufgrund von § 2a Absatz 4 Nummern 3 und 4 geänderten Kindertagesstättenverordnung festgelegt werden. Die Verpflichtung gilt für die Leitung einer Einrichtung, in der Kinder in einer der in § 1 Absatz 1 der Kindertagesstättenverordnung genannten Gruppen gefördert werden.

Zu Nummer 3

Diese Vorschrift regelt, dass die Mittel zur Förderung der Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung auch den freien und privat-gewerblichen Trägern zugutekommen. Träger von Einrichtungen oder Gruppen nach § 1a Absatz 2 bis 5 erhalten einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Erhöhung der Personalausgaben, die sich aus der gewährten Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für Leitungsaufgaben nach der aufgrund von § 2a Absatz 4 Nummern 3 und 4 geänderten Kindertagesstättenverordnung ergibt. Den freien und privat-gewerblichen Trägern sind diese entstehenden Kosten in vollem Umfang, jedoch beschränkt auf den in dieser Verordnung geregelten Mindestumfang der zu gewährenden Leitungszeit, zu erstatten.

Wenn die Kommune allerdings bereits jetzt Zuschüsse für eine Ausstattung mit pädagogischem Personal an den Träger leistet, die den Umfang, der in der Kindertagesstättenverordnung geregelt ist oder in der auf der Grundlage von § 2a Absatz 4 Nummer 1 geänderten Rechtsverordnung geregelt wird, überschreitet, kann dies auf die Erstattungspflicht angerechnet werden. Es besteht aber weder eine Pflicht der Anrechnung noch eine Pflicht keine Anrechnung vorzunehmen.

Zu Artikel 2

Regelungen, die mit der Gewährung von Leitungszeit für die Leitung der Tageseinrichtung für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben verbunden sind, sind befristet. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung ausgelösten Steuermehreinnahmen in Baden-Württemberg bis 2026 befristet sind. Dementsprechend werden Regelungen, die mit der Gewährung von Leitungszeit verbunden sind, ebenfalls bis 2026 befristet.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Bereinigung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 1 Absatz 1 Nummer 1)

Die Kosten in Zusammenhang mit der Gewährung von Leitungszeit für die Leitungen von Kindertageseinrichtungen zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben werden über zusätzliche Umsatzsteueranteile finanziert, die dem Land für die weitere Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes nach den Artikeln 3 und 4 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) zufließen.

Mit der Änderung werden der Finanzausgleichsmasse die für die Zuweisungen in Zusammenhang mit der Gewährung von Leitungszeit für die Leitungen von Kindertageseinrichtungen zur Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben notwendigen Mittel zugeführt, soweit diese nicht bereits über die Verbundquote nach § 1 FAG in die Finanzausgleichsmasse fließen.

	2025	2026
	Millionen Euro	Millionen Euro
Bisherige Beträge gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG*	986,1	991,6
Zuweisungen für Leitungsaufgaben gemäß § 29e FAG in Verbindung mit § 1 Absatz 6 KiTaVO	180,1	190,3
davon Zufluss über Verbundquote	60,7	60,7
Damit zusätzliche Umschichtung zur Förderung der Leitungszeit in Kindertagesstätten in die Finanzausgleichsmasse	-119,4	-129,6
Neue Beträge gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 FAG	866,7	862,0

* Geltendes Recht am 1. Januar 2025

Zu Nummer 3 (§ 1b)

Die Mittel des Sonderlastenausgleichs zur Förderung der pädagogischen Leitungszeit nach § 29e FAG werden der Finanzausgleichsmasse A gemäß § 2 Nummer 7 FAG vorweg entnommen. Damit die Mittel dort in voller Höhe zur Verfügung stehen und nicht anteilig in die Finanzausgleichsmasse B fließen, ist der Anteil der Finanzausgleichsmasse A entsprechend zu erhöhen.

Veränderungen der Verteilung der Finanzausgleichsmassen A und B im Jahr 2025

	Finanzausgleichs-	Finanzausgleichs-		Finanzausgleichs-	
	masse	masse A		masse B	
	Millionen Euro	Millionen Euro	Anteil	Millionen Euro	Anteil
1. Geltendes Recht*	14.094,1	11.242,9	79,77 %	2.851,2	20,23 %
2. Anpassung wegen der Vorwegentnahme für den Sonderlastenausgleich nach § 29e FAG					
2.1 Anpassung für den in Ziffer 1 bereits berücksichtigten Verbundquotenanteil von 60,7 Millionen Euro		12,3		-12,3	
2.2 Anpassung infolge der zusätzlichen Umschichtung zur Förderung der Leitungszeit in Kindertagesstätten	119,4	119,4			
3. Verteilung der Finanzausgleichsmassen A und B Stand Gesetzentwurf	14.213,5	11.374,5	80,03 %	2.839,0	19,97 %

* Zum Stand 1. Januar 2025

Basis: Steuerschätzung Oktober 2024; Berücksichtigung der Mittel nach dem Gesetz zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung für die Kindertagesbetreuung

Veränderungen der Verteilung der Finanzausgleichsmassen A und B im Jahr 2026

	Finanzausgleichs-	Finanzausgleichs-		Finanzausgleichs-	
	masse	masse A		masse B	
	Millionen Euro	Millionen Euro	Anteil	Millionen Euro	Anteil
1. Geltendes Recht*	14.641,9	11.537,8	78,80 %	3.104,1	21,20 %
2. Anpassung wegen der Vorwegentnahme für den Sonderlastenausgleich nach § 29e FAG					
2.1 Anpassung für den in Ziffer 1 bereits berücksichtigten Verbundquotenanteil von 60,7 Millionen Euro		12,9		-12,9	
2.2 Anpassung infolge der zusätzlichen Umschichtung zur Förderung der Leitungszeit in Kindertagesstätten	129,6	129,6			
3. Verteilung der Finanzausgleichsmassen A und B Stand Gesetzentwurf	14.771,5	11.680,3	79,07 %	3.091,2	20,93 %

* Zum Stand 1. Januar 2025

Basis: Steuerschätzung Oktober 2024; Berücksichtigung der Mittel nach dem Gesetz zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung für die Kindertagesbetreuung

Zu Nummer 4 (§ 19 Absatz 1 Satz 1)

Die zweite Alternative „oder deshalb, weil die Wohnsitzgemeinde nur Träger einer Gemeinschaftsschule ist,“ kann entfallen, da auch der in dieser Alternative geregelte Sachverhalt gemäß § 76 Absatz 2 Satz 3 SchG durch die Schulaufsichtsbehörde zuzulassen oder anzuordnen ist. Der Sachverhalt ist daher bereits durch die erste Alternative erfasst.

Zu Nummer 5 (§ 29c Absatz 2 Satz 2)

Mit dieser Regelung werden Doppelerstattungen nach § 29c FAG und nach § 29e FAG für die Förderung der Gewährung von Leitungszeit für die Leitungen von Kindertageseinrichtungen vermieden.

Zu Nummer 6 (§ 29f Absätze 3 und 4)

Mit dieser Regelung werden die auf die kreisangehörigen Gemeinden entfallenden Mittel zur Förderung der Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration aus verwaltungsökonomischen Gründen den kreisangehörigen Gemeinden nicht mehr über die Landkreise, sondern direkt zugewiesen.

Zu Nummer 7 (§ 39 Absatz 45)

Diese Regelung stellt ergänzend zur angesichts der Grundsteuerreform geschaffenen Übergangsregelung des § 39 Absatz 44 FAG sicher, dass in dem Übergangszeitraum der Jahre 2026 bis 2029 Sockelgarantiegemeinden auch dann Mehrzuweisungen nach § 5 Absatz 3 FAG erhalten, wenn die Hebesätze nach der Grundsteuerreform unter den bisher geltenden Anrechnungshebesätzen nach § 6 Absatz 1 Nummern 1 und 2 liegen.

Mit den Übergangsregelungen nach den § 39 Absätze 44 und 45 (neu) haben die Gemeinden Planungssicherheit, bis alle Rahmenparameter für die Schaffung einer neuen Dauerregelung, insbesondere die neue Hebesatzstruktur, bekannt sind.

Zu Artikel 4

Mit der Änderung werden Regelungen zur Leitungszeit in § 1 Kindertagesstättenverordnung getroffen:

In Absatz 4 wird der zeitliche Umfang der Leitungszeit, d. h. der Freistellung der Leitung der Tageseinrichtung für pädagogische Leitungsaufgaben geregelt. Grundsätzlich berücksichtigt der in § 1 Absatz 1 und 2 geregelte Mindestpersonalschlüssel die gesetzlich vorgesehene Einrichtungsleitung im Sinne des § 47 SGB VIII. Zur Wahrnehmung der pädagogischen Leitungszeit werden zusätzliche Zeiteinheiten gewährt und gefördert. Hierbei handelt es sich um Arbeitszeit für die Wahrnehmung der in § 1 Absatz 5 genannten pädagogischen Leitungsaufgaben. Für die pädagogische Leitung einer Einrichtung nach § 1a Absatz 2 bis 5 Kindertagesbetreuungsgesetz mit einer Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Verordnung beträgt der Sockel sechs Stunden. Der Sockel umfasst auch die erste Gruppe einer Einrichtung. Ab der zweiten Gruppe im Sinne des § 1 Absatz 1 werden zusätzlich zwei Stunden Leitungszeit pro Gruppe gewährt.

Absatz 5 regelt die Inhalte der von der Leitung der Tageseinrichtung wahrzunehmenden pädagogischen Leitungsaufgaben, die aus den zusätzlichen Umsatzsteueranteilen für die Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes, die zu Steuermehreinnahmen in Baden-Württemberg führen, finanziert werden.

Absatz 6 regelt die Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die gewährte Leitungszeit im Sinne des Absatzes 4. In der KiTaVO ist für den finanziellen Ausgleich der Leitungszeit für das Jahr 2024 ein Betrag in Höhe von 170,4 Millionen Euro vorgesehen. Die Folgebeträge für die Jahre 2025 und 2026 gehen von dieser Basis aus und berücksichtigen eine zum gegenwärtigen Zeitpunkt erwartete Zunahme von Kindertagesstätten und Gruppen und die daraus ableitbaren Stundenzahlen

für die pädagogische Leitungszeit mit einem Faktor von 2,5 Prozent sowie eine Zunahme der Personalkosten in Höhe von pauschal 3,1 Prozent. Damit ergibt sich für das Jahr 2025 ein Betrag in Höhe von 180,1 Millionen Euro und für das Jahr 2026 in Höhe von 190,3 Millionen Euro. Die Zuweisungen werden über das FAG (§ 29e) ausgezahlt.

In Absatz 7 wird die Verteilung des Ausgleichs an die Gemeinden geregelt.

Zu Artikel 5

Regelungen, die mit der Gewährung von Leitungszeit verbunden sind, sind zeitlich befristet.

Zu Artikel 6

Die Änderungen von Artikel 2 und 5 dienen der Bereinigung des Normenbestands.

Zu Artikel 7

Das Inkrafttreten steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass in allen Ländern die Verträge nach § 4 Absatz 2 des KiTa-Qualitäts- und-Teilhabeverbesserungsgesetzes in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung geändert wurden und damit die dort in Artikel 4 vorgesehenen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes in Kraft getreten sind. Gemäß Artikel 63 Absatz 1 Satz 1 Verfassung des Landes Baden-Württemberg sollen Gesetze den Tag bestimmen, an dem sie in Kraft treten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz kann für den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines Gesetzes auch „ein mit großer Wahrscheinlichkeit erwartetes bestimmtes Ereignis maßgebend sein“ (Urteil vom 8. Juli 1976, 1 BvL 19, 20/75, 1 BvR 148/75). Es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass nicht sämtliche Länder die Verträge nach § 4 des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes mit dem Bund abschließen werden. Gleichwohl muss für den Fall Vorsorge getroffen werden, dass wider Erwarten nicht alle Länder einen solchen Vertrag unterzeichnen.

Das Inkrafttreten ist zudem gestaffelt, womit Artikel 1 und Artikel 3 Nummer 2, 3 und 5 nicht vor dem 1. November 2025 und Artikel 4 nicht vor dem 2. November 2025 in Kraft treten. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport gibt den Tag des jeweiligen Inkrafttretens im Gesetzblatt für Baden-Württemberg bekannt.

Artikel 3 Nummern 1, 4 und 7, Artikel 6 und Artikel 7 dieses Gesetzes treten am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 3 Nummer 6 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikel 2 und 5 vollzieht die Befristung der Umsatzsteueranteile bis zum Ende des Jahres 2026 nach, die dem Land für die weitere Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes in der Fassung von Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) zufließen. Dementsprechend werden Regelungen, die mit der Gewährung von Leitungszeit verbunden sind, ebenfalls bis einschließlich Ende 2026 befristet.

Stellungnahmen in der Anhörung

Stellungnahme der Kommunalen Landesverbände:

Grundsätzlich begrüßen wir die Fortführung der Leitungszeit im Rahmen des Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz).

Unsere Einschätzung bezieht sich auf die vorliegenden Änderungen, eine vertiefte Prüfung inwieweit die Regelung der Leitungszeit generell geeignet ist, die konnexitätsrelevanten Folgen der Einführung der Leitungszeit im Jahr 2019 auszugleichen, kann in der Kürze der Zeit nicht erfolgen, diese behalten wir uns für die weiteren Gespräche vor. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 27. August 2019. Die in dieser Stellungnahme aufgeführten Punkte, insbesondere zur Kostenerstattung sind aus unserer Sicht nach wie vor zu prüfen.

Zu den einzelnen Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel 1 Änderung des Gesetzes zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung

Den Änderungen stimmen wir ohne Anmerkungen zu.

Artikel 2 Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Den Änderungen stimmen wir ohne Anmerkungen zu.

Artikel 3 Weitere Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Den Änderungen stimmen wir ohne Anmerkungen zu.

Artikel 4 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Den Änderungen stimmen wir zu, möchten darüber hinaus aber einen weiteren Änderungsbedarf des Finanzausgleichsgesetzes anregen:

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 wurde § 29f FAG in das Finanzausgleichsgesetz eingefügt. Dieser regelt die teilweise Weitergabe der vom Bund an das Land durchgereichten Mittel im Bereich Flucht und Migration. Die Mittel werden dabei vom Land an die Landkreise weitergegeben.

Diese wiederum haben ein Drittel der Zuweisungen im Verhältnis der Einwohnerzahlen an die kreisangehörigen Gemeinden weiterzuleiten. Die Weiterleitungsbeträge sind von den Landkreisen selbst zu ermitteln.

Diese Verfahrensweise unterscheidet sich damit von der Weiterleitung der sonstigen FAG-Leistungen, die durch das Statistische Landesamt ermittelt und festgesetzt werden. Die Ermittlung der Weiterleitungsbeträge durch die Landkreise stellt damit einen Parallelprozess dar und verursacht unnötigen bürokratischen Aufwand für alle Ebenen. Insofern möchten wir eine Änderung in § 32 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes dahingehend anregen, dass auch die Mittel nach § 29f FAG durch das Statistische Landesamt ermittelt und festgesetzt werden. Derzeit fehlt hierzu die Ermächtigung.

Artikel 5 Änderung der Kindertagesstättenverordnung

Den Änderungen stimmen wir ohne Anmerkungen zu.

Artikel 6 Weitere Änderungen der Kindertagesstättenverordnung

Den Änderungen stimmen wir ohne Anmerkungen zu.

Stellungnahme der GEW Baden-Württemberg:

Die GEW Baden-Württemberg begrüßt erneut, dass die Förderung der pädagogischen Leitungszeit für Leitungen von Kindertageseinrichtungen im Rahmen des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes fortgesetzt wird.

Nach wie vor betonen wir, dass wir eine Freistellung für pädagogische Leitungsaufgaben im Umfang von mindestens 25 Prozent einer Vollzeitstelle pro Gruppe für notwendig erachten. Darüber hinaus setzen wir uns für eine ständige Stellvertretung der Kitaleitung ein.

Nach Ansicht der GEW verlangt die pädagogische Leitung einer Kindertageseinrichtung die Präsenz einer Leitung vor Ort. Im Interesse der Qualitätsentwicklung sollte daher auch die verpflichtende Anstellung einer Einrichtungsleitung in jeder Kita gesetzlich verankert werden. So könnte ausgeschlossen werden, dass eine Gesamtleitung diese Aufgabe für mehrere Kindertageseinrichtungen übernimmt.

Die GEW Baden-Württemberg spricht sich nachdrücklich dafür aus, die Finanzierung der pädagogischen Leitungszeit als Regelleistung zu garantieren.

Stellungnahme des VBE Baden-Württemberg:

Der VBE Baden-Württemberg begrüßt die geplante Verlängerung der Regelungen zur Förderung von Leitungszeit in Kindertageseinrichtungen und möchte die Gelegenheit nutzen, einige Hinweise aus der Sicht der pädagogischen Fachpraxis zu geben.

Zur grundsätzlichen Zielrichtung möchten wir anmerken, dass die im Entwurf vorgesehene Fortführung der gesetzlichen Grundlagen für die Gewährung von Leitungszeit bis zum Jahresende 2026 eine wichtige Grundlage für die Qualitätssicherung und das Leitungshandeln in Kindertageseinrichtungen schafft.

Insbesondere die klare Definition der pädagogischen Leitungsaufgaben in der Kindertagesstättenverordnung sowie die Ausweitung der Verordnungsermächtigung im KiTaG sind als Weiterentwicklungen positiv zu würdigen. Sie können dabei helfen, die Leitung als fachliche und strukturelle Aufgabe weiter zu profilieren.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die wiederholte Befristung der Maßnahme in der Praxis mit Unsicherheiten verbunden ist – sowohl für die Träger als auch für die Leitungskräfte, die ihren Aufgaben dauerhaft und in wachsender Komplexität nachkommen. Die erneute Befristung schafft keine Planungssicherheit. Die Leitungszeit sollte dauerhaft gesetzlich verankert und finanziell unabhängig von befristeten Bundesprogrammen geregelt werden.

Bei der Ausgestaltung der Leitungszeit möchten wir darauf hinweisen, dass der vorgesehene Umfang – sechs Stunden bei einer Gruppe und eine Erhöhung um zwei Stunden pro weiterer Gruppe – grundsätzlich Orientierung schafft. Nach Rückmeldungen aus der pädagogischen Praxis erscheint dieser Zeitrahmen jedoch bei zunehmenden Aufgaben (z. B. Konzeptarbeit, Schutzkonzepte, Personalführung, Ausbildung) häufig als zu knapp bemessen. Dies betrifft insbesondere größere Einrichtungen und solche mit zusätzlichen pädagogischen Herausforderungen. Es könnte sich anbieten, perspektivisch darüber nachzudenken, ob ergänzende Kriterien wie Teamgröße, Sozialraumbedingungen oder Ausbildungsfunktionen stärker berücksichtigt werden sollten.

Die Ausweitung der Verordnungsermächtigung im § 2a Abs. 4 KiTaG eröffnet dem Kultusministerium wichtige Handlungsspielräume. Die neu geschaffene Möglichkeit, Inhalte und Umfang der Leitungszeit per Verordnung zu regeln, bietet zwar Spielraum für Flexibilität, darf jedoch aus Sicht des VBE nicht zu einer Entkopplung von Praxisbeteiligung und Transparenz führen. Es erscheint uns sinnvoll, Vertreterinnen und Vertreter aus der Praxis sowie von Träger- und Fachverbänden bei der Ausgestaltung zukünftiger Regelungen aktiv einzubeziehen – insbesondere im Hinblick auf die Frage, wie der Umfang der Leitungszeit künftig bemessen wird.

Dass freie und privat-gewerbliche Träger eine Erstattung ihrer Personalkosten erhalten, ist ein wichtiger Schritt zur Gleichstellung. Die vorgesehene Begrenzung

auf den in der KiTaVO geregelten Mindestumfang der Leitungszeit kann jedoch in der Umsetzung Fragen aufwerfen. Ist die Erstattung für die Träger ausreichend und praxisnah? Die Deckelung auf den „in der Verordnung geregelten Mindestumfang“ wirkt etwas realitätsfern. Für den VBE wäre eine Dynamisierung der Erstattungsgrundlagen sowie die Berücksichtigung besonderer Herausforderungen (z. B. Sozialraum, Teamgröße, Inklusion) ein gutes Steuerungsinstrument. In der Praxis leisten viele Einrichtungen bereits heute über diesen Mindestumfang hinaus Leitungsarbeit, etwa zur Qualitätssicherung oder zur Begleitung von PiA-Auszubildenden. Eine gewisse Flexibilität in der Erstattung könnte hilfreich sein, um dieses Engagement langfristig abzusichern.

Der VBE Baden-Württemberg sieht in der Regelung zur Leitungszeit ein zentrales Element zur Sicherstellung pädagogischer Qualität und zur Entlastung von Fachkräften in verantwortlicher Position. Vor dem Hintergrund steigender Anforderungen wäre es wünschenswert, mittelfristig zu einer stabilen, strukturellen Verankerung von Leitungskapazitäten zu gelangen – unabhängig von befristeten Finanzierungsmechanismen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Beteiligung und sehen im vorliegenden Entwurf eine gute Grundlage, auf der weiter aufgebaut werden kann. Gerne bringen wir uns auch in künftige Diskussionen zur konkreten Ausgestaltung ein.

Abschließend möchten wir auf die problematische Taktung dieses und vergleichbarer Beteiligungsverfahren hinweisen: Die Übermittlung umfangreicher Gesetzentwürfe mit sehr kurzer Rückmeldefrist unmittelbar vor Ferienzeiten – wie nun erneut vor den Osterferien – erschwert eine qualitätsvolle Rückkopplung mit der Praxis erheblich. Diese Vorgehensweise reiht sich in eine bedauerliche Kontinuität ein: So wurde zuletzt der überarbeitete Orientierungsplan in der Weihnachtszeit vor den Weihnachtsferien verschickt. Aus unserer Sicht ist eine breite und fachlich fundierte Beteiligung nur möglich, wenn die Anhörungsverfahren mit ausreichend zeitlichem Vorlauf und außerhalb schulischer und frühpädagogischer Belastungsspitzen angesetzt werden.

Stellungnahme 4KK-KiTa:

In der Leitungszeit sehen wir eine wichtige Unterstützung für die Leitungen von Kindertageseinrichtungen, um ihren vielfältigen pädagogischen Leitungsaufgaben und ihrer Verantwortung für pädagogische Konzepte gerecht zu werden. Daher begrüßen wir die vorgesehenen Änderungen der oben genannten Gesetze, der KiTaVo und weiterer Vorschriften sehr.

Die pädagogischen Anforderungen an Kita-Leitungen haben sich in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht z. B. bei den Themen Inklusion und Kinder, deren Verhalten eine besondere Herausforderung im Kita-Alltag darstellen. Auch bei der Einführung des weiterentwickelten Orientierungsplans kommen auf Kita-Leitungen besondere Aufgaben und Verantwortung zu. Daher hat die Leitungszeit eine hohe Bedeutung für die Kita-Leitungen und wird auch in der Zukunft dringend benötigt.

In Anbetracht der gestiegenen Anforderungen an Kita-Leitungen bedarf es nicht nur der Beibehaltung der Leitungszeit, sondern auch die Ausweitung ihres zeitlichen Umfangs. Wir beobachten seit längerer Zeit immer wieder, dass Leitungen aufgrund der Arbeitsbelastung zurück in den Gruppendienst oder auch ganz aus dem Beruf gehen. Die Leitungszeit ist eine Stellschraube zur Entlastung. Dabei sehen wir den aktuellen Zeitumfang als einen ersten Schritt in die richtige Richtung, der aber an die tatsächlichen und gestiegenen Bedarfe angepasst werden muss.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, über den jetzt geplanten Zeitraum bis Ende 2026 hinaus, eine dauerhafte Finanzierung für die Förderung der Leitungszeit zu entwickeln und in den Landesgesetzen zu verankern. Darüber hinaus sollte der Umfang der Leitungszeit erhöht werden.

Das wäre aus unserer Sicht nicht nur fachlich geboten und eine Planungssicherheit für die Träger von Kindertageseinrichtungen, sondern auch ein wichtiges Signal für Kita-Leitungen.

Liga-BW:

Wir begrüßen, dass die Landesregierung die bereits bestehenden Regelungen im KiTaG, im FAG sowie der KitaVO erneut fortschreiben und damit weiterhin die Leitungen von Kindertageseinrichtungen stärken will. Denn die Anforderungen an diese Leitungen haben sich in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht, z. B. bei den pädagogischen Herausforderungen im Bereich Inklusion, um nur eine von vielen zu nennen. Deshalb weisen wir auf die bereits in unserer Stellungnahme zum „Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung (Kita-Leitungszeitgesetz)“ vom 23. März 2023 genannten Punkte hin, die nach wie vor relevant sind:

- Den Begriff der „Freistellung“ halten wir für nicht sachgemäß, da es sich um Arbeitszeit mit besonderen Aufgaben handelt und nicht um eine Freistellung von Arbeitszeit.
- Die zur Verfügung gestellte Leitungszeit deckt nicht den für alle Leitungsaufgaben erforderlichen Zeitaufwand ab. Neben der pädagogischen Leitung müssen die Leiter/-innen von Kindertageseinrichtungen auch erhebliche Aufgaben im Bereich Organisation und Personalmanagement erfüllen.
- Eine erneute Befristung der Leitungszeit stellt die Träger weiterhin vor erhebliche Probleme, die sowohl personalplanerischer als auch arbeitsrechtlicher Natur sind.

Nach wie vor halten wir es für dringend geboten, die Leitungszeit

- auf Dauer und
- in ausreichendem Maße
- sowohl für pädagogische als auch für organisatorische und Aufgaben des Personalmanagements gesetzlich zu regeln und eine Refinanzierung sicherzustellen.

Wir erwarten deshalb, dass bis zum Ende dieser verlängerten Befristung ab Januar 2027 eine dauerhafte und den aktuellen Herausforderungen angemessene Höhe der Finanzierung der Leitungszeit landesgesetzlich verankert ist.

Stellungnahme des LEBK:

Der Landeselternbeirat Kindertagesbetreuung Baden-Württemberg (LEBK) begrüßt, dass die pädagogische Leitungszeit bis zum 1. Januar 2027 fortgeführt und weiterhin gewährt werden soll. An dieser Stelle soll explizit die hohe Bedeutung der qualitativen Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung betont werden. Der LEBK unterstützt daher den Ansatz, durch die Stärkung der Leitung eine hohe Qualität der pädagogischen Arbeit anzustreben.

Wir begrüßen die Fortführung, fordern jedoch ein Nachschärfen, da die Ergebnisse der Evaluation der Umsetzung von Leitungszeit für pädagogische Leitungsaufgaben in Baden-Württemberg, durchgeführt von dem Forum Frühkindliche Bildung (FFB) 2021, deutlich machen, dass die alleinige Fortführung der Gewährung der pädagogischen Leitungszeit nicht ausreicht, um die pädagogische Qualität durch Entlastung der Leitung zu stärken, sowie in ihrer praktischen Durchführung erhebliche Mängel aufweist.

Der LEBK weist mit großer Sorge darauf hin, dass eine tatsächliche Steigerung der wöchentlichen Leitungszeit in weniger als der Hälfte der Kitas erfolgte und gleichzeitig die gewährte pädagogische Leitungszeit den vielfältigen Aufgaben einer Leitung nicht gerecht wird. Zwar ist die pädagogische Leitungszeit explizit für pädagogische Leitungsaufgaben ausgewiesen, in der Praxis jedoch zeigt sich ein anderes Bild: Die deutliche Mehrheit der Leitungen (68 %) sowie die Hälfte der Träger (52 %) geben an, dass weniger Leitungszeit zur Bearbeitung von pädagogischen Leitungsaufgaben verwendet wird als gesetzlich vorgeschrieben wird (vgl. Evaluation der Umsetzung von Leitungszeit für pädagogische Leitungsaufgaben in Baden-Württemberg, FFB, 2021). Dies erklärt sich unter anderem durch den akuten Personalmangel, da die Einführung der pädagogischen Leitungszeit

nicht notwendigerweise zu einer Personalaufstockung führte. Hinzu kommt, dass der Mehrheit der Leitungen der Verwendungszweck der Leitungszeit für pädagogische Leitungsaufgaben nicht bekannt ist. Somit erscheint eine zielgerichtetere Kommunikation auf allen Ebenen mit allen Akteurinnen und Akteuren sowie die Überprüfung der Weiterleitung der Finanzmittel dringend erforderlich.

Gleichzeitig machen die Ergebnisse der Evaluation des FFB von 2021 deutlich, dass die Einführung der pädagogischen Leitungszeit ein Schritt in die richtige Richtung ist und so auch von den Leitungen wahrgenommen wird: Diese zeigen sich umso zufriedener, je höher die vom Träger gewährte Leitungszeit war und je höher die wahrgenommene Unterstützung durch den Träger ist.

Der LEBK fordert daher eine komplette Freistellung der Leitung, die Einführung einer ständigen stellvertretenden Leitung sowie deren, je nach Größe des Hauses, komplette Freistellung. Da das Aufgabenprofil von Leitungen zunehmend von Verwaltungstätigkeiten bestimmt wird, fordern wir zudem die Finanzierung der Bearbeitung der Verwaltungsaufgaben, etwa durch das Einstellen einer Verwaltungsfachkraft.

Im Sinne einer pädagogischen Qualitätssicherung und -weiterentwicklung unterstützt der LEBK den Wunsch der Leitungen nach Unterstützung durch Fachberatungen. Wir fordern die Bereitstellung einer Fachberatung für jede Kindertageseinrichtung.

Der LEBK betont abschließend, dass gerade in Zeiten akuten Personalmangels die Entlastung und Stärkung der Leitungen nicht nur eine direkte Auswirkung auf die Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität von frühkindlichen Betreuungseinrichtungen hat, sondern auch präventiv dem Fachkräftemangel entgegenwirkt. So ist die Fortführung der pädagogischen Leitungszeit als Schritt in die richtige Richtung zu werten sowie gleichzeitig in ihrer praktischen Ausführung zu überprüfen und durch weiterführende Maßnahmen zu ergänzen.



Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg gem. Nr. 4.1 VwV NKR BW

20.03.2025

Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung

NKR-Nummer 40/2025, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat (NKR) Baden-Württemberg hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Das Artikelgesetz knüpft an das „Vorgänger-Gesetz“ zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung vom 04. Juli 2023 an, welches zum 01. November 2025 ausläuft. Dieses war zur Umsetzung des (Bundes-)Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 20. Dezember 2022 erlassen worden.

Seinerzeit wurden in diesem Rahmen landesrechtliche Regelungen zur Förderung von pädagogischer Leitungszeit, die Kita-Leitungen erbringen, geschaffen. Diese Regelungen sollen mit dem vorliegenden Artikelgesetz ohne wesentliche inhaltlichen Änderungen erneut erlassen werden.

Grundlage hierfür sind die Bundesgesetze Gesetz zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahme der staatlichen Kreditaufnahme und Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität u. Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024. Danach können die Maßnahmen zur Förderung der pädagogischen Leitungszeit vorbehaltlich der Erhöhung der Umsatzsteueranteile der Länder weitergeführt werden.

Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG)

Erneut erlassen werden folgende Regelungen zur pädagogischen Leitungszeit:

- Die Verordnungsermächtigung für das Kultusministerium in § 2a Abs. 4 KiTaG erstreckt sich auch auf Inhalte u. zeitlichen Umfang der pädagogischen Leitungsaufgaben sowie auf die Höhe des Ausgleichs an Gemeinden für die Gewährung von Leitungszeit u. die Verteilung dieser Mittel an die Gemeinden.
- Begründung der Pflicht einer Kita-Leitung, pädagogische Leitungsaufgaben wahrzunehmen, deren nähere Ausgestaltung in der KitaVO erfolgt.
- Freie Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten einen Anspruch gegen die Standortgemeinde auf Erstattung der Kosten für die Personalausgaben, die sich aus der Gewährung der pädagogischen Leitungszeit ergeben.

Seite 1 von 2

Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Es werden Mittelzuführungen zur Finanzausgleichsmasse geregelt. Damit werden die finanziellen Voraussetzungen geschaffen, um die Zuweisungen an die Gemeinden zur Förderung der pädagogischen Leitungszeit weiterhin über § 29a FAG abwickeln zu können.

Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO)

Erneut erlassen (und fortgeschrieben) werden folgende Regelungen zur pädagogischen Leitungszeit:

- Der zeitliche Mindestumfang für die Wahrnehmung von pädagogischen Leitungsaufgaben wird nach Gruppenanzahl gestaffelt festgelegt (mindestens sechs Stunden wöchentlich bei nur einer Gruppe).
- Der Inhalt der pädagogischen Leitungsaufgaben wird geregelt (u.a. Konzeptionsentwicklung, Teamentwicklung, Fortbildungsplanung).
- Höhe der Zuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich der Leitungszeit (für das Jahr 2025 180, 1 Mio. Euro, für das Jahr 2026 190, 3 Mio. EUR)
- Verteilung der Zuweisungen an die Gemeinden nach der Zahl der im Gemeindegebiet ansässigen Kindertageseinrichtungen u. Gruppenanzahl.

II. Votum

Der NKR begrüßt die mit den geplanten Regelungen beabsichtigte Unterstützung der Kindertageseinrichtungen durch Förderung der pädagogischen Leitungszeiten. Im Einzelnen begrüßt er es, dass die Inhalte der pädagogischen Leitungsaufgaben zwar in der KiTaVO geregelt werden, dabei aber durch beispielhafte Aufzählungen zu den einzelnen Oberthemen einen großen Subsumtionspielraum für die Praxis belassen.

Das Regelwerk erfolgt auf der Grundlage von und im Zusammenspiel mit Bundesgesetzgebung und Bund-Länder-Verträgen. Es stellt sich daher im Hinblick auf Außer- u. Inkrafttreten bzw. Neuerlass von Regelungen aufwändig dar. Dem NKR ist bewusst, dass dies aufgrund des genannten Zusammenspiels unumgänglich ist.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Margret Mergen
Berichterstatterin